

3801 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz geändert wird

Das österreichische Parteienrecht unterscheidet sich von jenem der meisten anderen Demokratien darin, daß Förderungsbeiträge lediglich zu den kontinuierlichen Kosten der politischen Parteien gewährt werden, nicht jedoch zu den Kosten der Wahlwerbung, die erfahrungsgemäß für politische Parteien in besonderem Maße finanziell belastend sind.

Durch den gegenständlichen Beschluß des Nationalrates soll daher auch in Österreich eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, daß politische Parteien in Wahljahren auf ihren Antrag hin einen Rechtsanspruch auf einen Beitrag zu den ihnen im Zuge der Wahlwerbung erwachsenden Kosten Wahlwerbungskosten-Beiträge erhalten. Dabei sollen diese in der Weise berechnet werden, daß die Zahl der bei der jeweiligen Nationalratswahl Wahlberechtigten mit einem Betrag von 20 S multipliziert wird, und der sich daraus ergebende Betrag auf die anspruchsberechtigten politischen Parteien im Verhältnis aller der bei der jeweils letzten Nationalratswahl für sie abgegebenen Stimmen verteilt wird.

Parteien, die keinen Antrag auf Zuerkennung von Wahlwerbungskosten-Beiträgen gestellt haben, sollen bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1989 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 12 15

Dr. Martin Strimitzer
Berichterstatte

Jürgen Weiss
Vorsitzender